jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1997/7/8 10ObS191/97d, 10ObS93/16y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.07.1997

Norm

ASVG §176 Abs1 Z2

Rechtssatz

§ 176 Abs 1 Z 2 ASVG erfasst in seinen ersten fünf Fallgruppen ausschließlich solche, bei denen es jeweils um Dringlichkeitsmaßnahmen aus Notfällen und Gefahrenfällen geht, bei welchen aus altruistischen Beweggründen im Interesse der Allgemeinheit, wenngleich ohne besondere Rechtspflicht, Rettungshandlungen oder sonstige Hilfeleistungshandlungen gesetzt werden. Bei den beiden letztgenannten in der Aufzählung des Gesetzes - Blutspende und Unterstützung einer Amtshandlung - handelt es sich hingegen um solche, denen ein derart unmittelbares Dringlichkeitsmoment fehlt.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 191/97d
  Entscheidungstext OGH 08.07.1997 10 ObS 191/97d
  Veröff: SZ 70/131
- 10 ObS 93/16y
  Entscheidungstext OGH 11.11.2016 10 ObS 93/16y
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1997:RS0107977

Im RIS seit

07.08.1997

Zuletzt aktualisiert am

20.12.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at